

Dr.ⁱⁿ Anna Sporrer
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.353.682

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)5933/J-NR/2026

Wien, am 22. Juni 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Katayun Pracher-Hilander, Kolleginnen und Kollegen haben am 22. April 2026 unter der Nr. **5933/J-NR/2026** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „NGO-Business: Kostenfaktor Fördermissbrauch“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Anhand welcher Kontrollmechanismen wird in Ihrem Ressort gewährleistet, dass es nicht zu Fördermissbrauch z.B. in Form von Mehrfachförderungen kommt? (Bitte um genaue Auflistung und Beschreibung dieser Kontrollmechanismen)*

Die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel sowie die Einhaltung der vertraglichen Förderungsbedingungen wird vom Bundesministerium für Justiz nach Maßgabe der §§ 39 ff. der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014) aufgrund des von der Förderungsnehmerin/vom Förderungsnehmer vorzulegenden Verwendungsnachweises kontrolliert. Diese Kontrolle umfasst auch eine (zumindest stichprobenartige) Überprüfung der Belege für förderbare Kosten. Bei größeren Förderungen erfolgt eine eingehende Belegkontrolle vor Ort durch die Buchhaltungsagentur des Bundes im Auftrag des

Bundesministeriums für Justiz. Darüber hinaus werden vom Bundesministerium für Justiz seit Ende 2024 Einsichten vor Ort bei den Prozessbegleitungs-Einrichtungen zur stichprobenartigen Überprüfung der Förderungen durchgeführt.

Zur Frage der Mehrfachförderungen wird darauf hingewiesen, dass die ARR 2014 nur unerwünschte Mehrfachförderungen unterbinden wollen. In manchen Fällen – z.B. im Bereich der Entlassenenhilfe (§ 29d BewHG) sowie bei der Finanzierung der Gewaltambulanzen (§ 2 GewaltAFG) – ist die Förderung durch mehrere Rechtsträger hingegen sogar gesetzlich vorgesehen, sodass vielmehr eine erwünschte Mehrfachförderung vorliegt.

Um unerwünschte Mehrfachförderungen zu vermeiden, wird vor Gewährung einer Förderung erhoben, welche sonstigen Förderungen die:der Förderungswerber:in für dieselbe Leistung (wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung) beantragt oder bereits erhalten hat. Diese Erhebung erfolgt entsprechend § 17 ARR 2014 zunächst aufgrund der Angaben des:der Förderungswerber:in und der von ihr:ihm vorzulegenden Nachweise. Gemäß § 17 Abs. 2 ARR 2014 wird zur Überprüfung dieser Angaben vom Bundesministerium für Justiz in jedem Fall eine Transparenzprotalabfrage durchgeführt. Außerdem werden gemäß § 13 ARR 2014 gegebenenfalls andere in Betracht kommende Bundesministerien von der beabsichtigten Förderungsgewährung verständigt. Mehrfachförderungen sind nicht mit dem Tatbestand des Fördermissbrauches gleichzusetzen (vgl. § 153b Abs. 1 StGB).

Zur Frage 2:

- *Welche konkreten Konsequenzen hat etwaiger Fördermissbrauch?*

Wenn die Förderungsmittel von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind, ist die Förderung über Aufforderung der Förderungsgeberin gemäß § 25 Abs. 1 Z 5 ARR 2014 ganz oder teilweise zurückzuerstatten. Darauf, sowie auf mögliche strafrechtliche Konsequenzen wird im Förderungsvertrag ausdrücklich hingewiesen.

Zur Frage 3:

- *Wie viele Fördernehmer haben diese Konsequenzen in den Jahren 2020 bis 2025 betroffen und wie wurde der Fördermissbrauch konkret geahndet? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr)*

In den Jahren 2020 bis 2025 sind im Bereich des Bundesministeriums für Justiz keine Fälle von Förderungsmissbrauch im oben genannten Sinn aufgetreten.

Zu den Fragen 4 und 5:

- 4. Gibt es Fälle von Rückforderungen?
 - a. Wenn ja, wie viele? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr für den Zeitraum 2020 bis 2025)
- 5. Wie hoch ist die Summe der jährlichen Rückforderungen seit 2020?

Wenn sich nach Vorlage und Prüfung des abschließenden Verwendungsnachweises bzw. im Fall der Prozessbegleitung nach Prüfung der Abrechnung des letzten Quartals des Förderungsjahres ergibt, dass die Förderung nicht zur Gänze verbraucht worden ist, wird die:der Förderungsnehmer:in entsprechend den Förderungsbedingungen zur Rückzahlung aufgefordert. Die Rückzahlungen von Förderungen für den Zeitraum 2020 bis 2025 sind in den folgenden Tabellen dargestellt.

Rückzahlungen 2020	
Verein Neuanfang	249,16 Euro
Soziale Gerichtshilfe	1.180,86 Euro
Stadtdiakonie Wien	187,73 Euro
Frauenberatung Mostviertel	1.801,93 Euro
Rettet das Kind Burgenland	2.436,68 Euro
Kinderschutzzentrum Oberes Murtal	8.861,33 Euro
Frauen für Frauen Burgenland	1.045,76 Euro
LEFÖ	4.136,43 Euro

Rückzahlungen 2021	
DERAD	740,59 Euro
MÄBS Männerberatung NÖ Süd	3.041,97 Euro
Kulturverein Justiz Tirol	662,80 Euro
Kinderschutzzentrum WIGWAM	15.640,04 Euro
Frauen für Frauen Hollabrunn	11.322,50 Euro
Kinderschutzzentrum Innviertel	10.764,24 Euro
Gewaltschutzzentrum Oberösterreich	2.728,43 Euro
Informationsstelle für Buben, Burschen und Männer	32.310,71 Euro
Rettet das Kind Burgenland	12.825,18 Euro
Kinderschutzzentrum Balance	2,71 Euro
Kinderschutzzentrum Leibnitz	13.685,92 Euro
Kinderschutzzentrum Liezen	4.101,51 Euro
Frauenhäuser Steiermark	4.529,57 Euro
Frauenberatungsstelle Mostviertel	5.495,40 Euro
Kinderschutzzentrum Graz	4.395,63 Euro
Belladonna	3.845,62 Euro
Gewaltschutzzentrum Steiermark	6.175,90 Euro
Kinderschutzzentrum TANDEM	1.666,16 Euro

Wiener Frauenhäuser	3.082,24 Euro
LEFÖ	23.711,01 Euro

Rückzahlungen 2022	
Verein für Rechts- und Kriminalsoziologie	251,20 Euro
DERAD	2.309,95 Euro
Justizsportverein Korneuburg	114,00 Euro
Soziale Betreuung NÖ-Süd	116,65 Euro
Soziale Gerichtshilfe	145,30 Euro
Verein Neuanfang	223,90 Euro
Ludwig Boltzmann Institut	634 Euro
Frauen für Frauen Hollabrunn	95,41 Euro
Rettet das Kind Burgenland	4.757,51 Euro
Kinderschutzzentrum Leibnitz	19.907,50 Euro
Belladonna	2.871,47 Euro
Kinderschutzzentrum Obers Murtal	398,70 Euro
ZARA	439,64 Euro

Rückzahlungen 2023	
Verein für Rechts- und Kriminalsoziologie	15.725,20 Euro
50 Jahre Burgenländischer Verein für Straffälligenhilfe	480,00 Euro
Kinderschutzzentrum Liezen	2.156,12 Euro
Kinderschutzzentrum Oberes Murtal	4.659,28 Euro
Kinderschutzzentrum Leibnitz	16.547,56 Euro
Belladonna	10.093,24 Euro
Frauen gegen Vergewaltigung Innsbruck	348,24 Euro
LEFÖ	12.457,69 Euro
Kinderschutzzentrum Balance	39,52 Euro
Rettet das Kind Burgenland	121,40 Euro

Rückzahlungen 2024	
DERAD	618,29 Euro
Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter	10.891,34 Euro
Frauenberatungsstelle Mostviertel	4.678,51 Euro
Kinderschutzzentrum Oberes Murtal	11.174,38 Euro
Kinderschutzzentrum Leibnitz	14.971,27 Euro
Belladonna	17.069,62 Euro
Kinderschutzzentrum Linz	22.077,41 Euro
ZARA	8.623,99 Euro

Rückzahlungen 2025	
Volkshilfe Steiermark, Kinderschutzzentrum Liezen	28.084,91 Euro
Österreichische Kinderfreunde, Kinderschutzzentrum Oberes Murtal	9.964,43 Euro

Frauenhäuser Steiermark	295,51 Euro
Frauennotruf Salzburg	25.297,03 Euro
Gesellschaft zur Förderung seelischer Gesundheit, Kinderschutzzentrum Leibnitz	13.480,27 Euro
Universität Wien	1.245,43 Euro
DERAD	1.569,92 Euro

Zu den Fragen 6 und 7:

- 6. Welche Verschärfungen etwaiger Kontrolldefizite wurden aufgrund der Prüfungen des Rechnungshofes seit 2020 vorgenommen?
- 7. Wie wird der Erfolg der Kontrollmechanismen bei Fördermissbrauch konkret gemessen?
 - a. Wo ist dieser Erfolg im Sinne der Transparenz für die Jahre 2020 bis 2025 ersichtlich?

Vom Bundesministerium für Justiz werden seit Ende 2024 – entsprechend einer Empfehlung des Rechnungshofes (Reihe Bund 2023/21 „Gewalt- und Opferschutz für Frauen“) – stichprobenartige Einschaun vor Ort bei den Prozessbegleitungs-Einrichtungen durchgeführt. Ansonsten gab es seit 2020 keine Änderung der Kontrollmechanismen für Förderungen, zumal auch die entsprechenden Bestimmungen der ARR 2014 seither nicht geändert wurden. Indikatoren zur Messung des „Erfolgs“ von Kontrollmechanismen sind nicht vorgesehen.

Dr.ⁱⁿ Anna Sporrer

